

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 9. NOV. 1999 Ltg. 344/A-2/11 U- Aussch.
--

der Abgeordneten Knotzer, Onodi, Sacher, Auer, Cerwenka, Farthofer, Feurer, Gebert, Jahrmann, Kautz, Keusch, Krammer, Mag. Motz, Muzik, Pietsch, Rupp, Vladyka und Weninger

betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000

Seit der letzten umfangreichen Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes vom 8. November 1984 sind fast 15 Jahre verstrichen. Bereits seit Ende der 80er-Jahre gibt es Bestrebungen, das NÖ Naturschutzgesetz zu novellieren. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gibt es hierfür auch eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung. Im April 1989 haben die Abgeordneten des NÖ Landtages einen Antrag betreffend Maßnahmen zum Schutz von wertvollen Baumgruppen und im Oktober 1989 einen Resolutionsantrag betreffend Erarbeitung einer umfassenden, ökologischen Kriterien Rechnung tragenden Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes im Landtag eingebracht. Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1989 diesen Resolutionsantrag zum Beschluss erhoben.

In einer 1990 durchgeführten Planungsphase wurde von den Behörden I. Instanz, den Naturschutzverbänden und der NÖ Umweltschutzbehörde eine umfangreiche Mängelliste vorgelegt.

Nach Befassung der Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände und der NÖ Umweltschutzbehörde wurde ein Entwurf einer Neukodifikation des NÖ Naturschutzgesetzes ausgearbeitet und einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Dieser Entwurf wurde als Regierungsvorlage eines NÖ Naturschutzgesetzes 1992 am 15. Dezember 1992 dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt. Diese Vorlage wurde vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode im Frühjahr 1993 nicht abschließend behandelt.

In weiterer Folge kam es nach einer nochmaligen Überarbeitung zur Erstellung einer Regierungsvorlage, die im Juli 1994 dem NÖ Landtag zugemittelt wurde.

Im Rahmen der Vorberatung im Umweltausschuss des NÖ Landtages wurde in der Sitzung am 18. Jänner 1996 der Beschluss gefasst, unter Vorgabe wesentlicher Inhalte eine Neufassung auszuarbeiten.

Am 27. November 1997 wurde unter wesentlicher Berücksichtigung dieser Vorgaben neuerlich ein Antrag mit Gesetzentwurf im NÖ Landtag eingebracht.

Diese Vorlage wurde im Frühjahr 1998 infolge der Auflösung des Landtages nicht abschließend behandelt. Trotzdem hat der Unterausschuss weiterverhandelt. Die letzte Sitzung des Unterausschusses fand am 10. März 1998 statt.

Von diesen Verhandlungen ausgehend wurde der Entwurf eines NÖ Naturschutzgesetzes nochmals überarbeitet und außerdem alle Richtlinien der Europäischen Union sowie jene internationalen Abkommen eingebaut, die der Landesgesetzgeber zu beachten hat.

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 1999 hat der Verfassungsgerichtshof in einem Gesetzesprüfungsverfahren den §2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5, als verfassungswidrig aufgehoben und §2 des NÖ Naturschutzgesetzes in der Fassung vor der Novelle LGBl. 5500-5 wieder in Kraft gesetzt, daher wurde aufbauend auf der Begründung des Verfassungsgerichtshofes auch diese Bestimmung einer Überarbeitung unterzogen.

Daneben sind auf dem Gebiet des Naturschutzes vom Landesgesetzgeber auch Richtlinien der Europäischen Union sowie internationale Abkommen zu beachten, die zum Teil empfehlenden, in anderen Bereichen jedoch auch verpflichtenden Charakter haben. Es sind dies:

Europäische Union:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, AB1.Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Abl.Nr.L 103/1 vom 25. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie).

Internationale Übereinkommen:

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention), BGBl.Nr. 225/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 283/93;
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl.Nr. 372/1983, id.d.F. BGBl.Nr. 747/1990;
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen), BGBl.Nr. 188/1982;
- Übereinkommen (der UNO) zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl.Nr. 60/1993;
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl.Nr.213/1995 und
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl.Nr. 477/1995.

Bei Erlassung des Naturschutzgesetzes ist zu berücksichtigen, dass Österreich durch den Beitritt zur Europäischen Union die Verpflichtung übernommen hat, allen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ist klargestellt, dass eine wörtliche Übernahme von Richtlinien in innerstaatliche Rechtsnormen nicht erforderlich ist. Innerstaatliche Rechtsvorschriften müssen allerdings die Erreichung der Zielvorgaben der Richtlinien gewährleisten.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzesentwurfes ist die Verankerung des Vertragsnaturschutzes.

Dem Gedanken der Mitwirkung der von Naturschutzmaßnahmen betroffenen Bevölkerung und deren Interessensvertreter soll bereits bei der Erlassung des Gesetzes Rechnung getragen werden. Da der vorliegende Antrag als Initiativantrag eingebracht wird, wurde er noch keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Bevor sich der Ausschuss und der Landtag mit diesem Gesetzesantrag inhaltlich befassen, soll

ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, in dem den davon betroffenen Interessensvertretungen ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Landesregierung soll daher ersucht werden, den dem Antrag beiliegenden Gesetzesentwurf einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, die Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens zusammenzufassen und Formulierungsvorschläge für allenfalls notwendige Ergänzungen und Abänderungen im Landtag zu unterbreiten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Herr Präsident des Landtages von Niederösterreich wird ersucht, vor einer Beschlussfassung der Gesetzesvorlage durch den NÖ Landtag an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen heranzutragen, den Gesetzesentwurf eines NÖ Naturschutzgesetzes 2000 einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, das Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens zusammenzufassen und Formulierungsvorschläge für allfällige Ergänzungen und Abänderungen zu erstatten und dem Umweltausschuss darüber ehestmöglich Mitteilung zu machen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umweltausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Sitzung des Umweltausschusses am 11. November 1999 erfolgen kann.